

## **Hinweisbekanntmachung Trinkwassernotstand** **Stufe 2 in der Stadt Langen**

Gemäß § 16 der Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Langen (Hessen) vom 25.07.2023, ergeht folgende

### **Hinweisbekanntmachung**

I. Der Trinkwassernotstand Stufe 2 wird festgestellt.

Es ist verboten, Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen für folgende Zwecke zu verwenden:

1. zum Bewässern von Rasenflächen;
2. zum Betreiben von Springbrunnen, Laufbrunnen und Wasserspeianlagen, soweit nicht ein Wasserkreislauf vorhanden ist, der ein Nachfüllen von Wasser entbehrlich macht, und dabei hygienische Belange beachtet werden;
3. zum erstmaligen Befüllen sowie Nachfüllen von Wasserbecken, privaten Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen; das Verbot gilt nicht, soweit ein Nachfüllen zur Abwehr von Gefahren für das tierische oder pflanzliche Leben im Teich notwendig ist;
4. zum Waschen privater Kraftfahrzeuge mit dem fließenden Wasserstrahl außerhalb von Fahrzeugwaschanlagen.

Darüber hinaus ist es verboten, Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen für folgende Zwecke zu verwenden:

1. zum Bewässern öffentlicher oder betrieblicher Grünanlagen sowie privater Parkanlagen, soweit die Bewässerung nicht zur Abwehr bleibender Schäden an den Anlagen zwingend erforderlich ist; eine Bewässerung zwischen 10.00 Uhr und 20.00 Uhr ist unzulässig; eine Bewässerung darf maximal zweimal je Woche erfolgen;
2. zum Bewässern von nicht erwerbsmäßig genutzten Gärten und Kleingärten einschließlich Bäumen und Sträuchern soweit die Bewässerung nicht zur Abwehr bleibender Schäden an den Anlagen zwingend erforderlich ist; eine Bewässerung zwischen 10.00 Uhr und 20.00 Uhr ist unzulässig; eine Bewässerung darf maximal zweimal je Woche erfolgen;
3. zum Bewässern und Befeuchten von Sportplätzen (einschließlich Tennisanlagen, Golfplätzen und Reitplätzen) in der Zeit von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr; außerhalb dieser Zeit darf eine Grundbewässerung in dem zur Erhaltung der Benutzbarkeit unbedingt notwendigen Umfang vorgenommen werden, die in der Regel nicht mehr als zwei Stunden pro Platz und Tag dauern darf. Bei Sandplätzen (auch Tennissandplätzen) darf auch tagsüber eine höchstens fünfminütige Oberflächenbewässerung pro Stunde und Platz erfolgen, soweit dies zur Verhinderung von Staubbildung unumgänglich ist;
4. zum Abspritzen von Terrassen, Wänden, Hof- und Wegeflächen sowie von Anlagen (z.B. bauliche Anlagen, Maschinen), soweit das Abspritzen nicht zur Aufrechterhaltung des Betriebes (z.B. Vorbereitung von Reparaturarbeiten, Beachtung hygienischer Belange) zwingend erforderlich ist. Das Verbot gilt nicht für die gewerbliche Verwendung von Dampfstrahlgeräten sowie Hochdruckreinigern;

5. zum Betreiben von Fahrzeugwaschanlagen, sofern nicht durch Kreislaufführung oder sonstige Sparmaßnahmen weniger als 60 Liter pro Kraftfahrzeug verbraucht werden. Das Verbot gilt nicht für die Verwendung von Dampfstrahlgeräten sowie Hochdruckreinigern;
6. zum Waschen von zu betrieblichen Zwecken eingesetzten Fahrzeugen (einschließlich Schienenfahrzeuge und Luftfahrzeuge), soweit dies nicht aus betrieblichen Gründen (z. B. Beachtung hygienischer Belange, Aufrechterhaltung des betrieblichen Ablaufs, Aufrechterhaltung der Verkehrstüchtigkeit zwingend geboten ist; ein Abspritzen mit dem fließenden Wasserstrahl ist grundsätzlich unzulässig. Das Verbot gilt nicht für die Verwendung von Dampfstrahlgeräten sowie Hochdruckreinigern;
7. zum Kühlen von Anlagen oder Anlagenteilen am fließenden Wasserstrahl, durch Berieseln oder mittels Durchlaufkühlung. Dies gilt nicht für gewerblich/industrielle Betriebe, wenn die Wasserentnahme und -verwendung zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des Betriebes aus existentiellen Gründen dringend erforderlich und eine Betriebsumstellung kurzfristig nicht möglich oder zumutbar ist, oder wenn die Verwendung des Wassers aus hygienischen Gründen oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zwingend erforderlich ist;
8. zur Beregnung in der Landwirtschaft sowie im Erwerbsgartenbau in der Zeit von 10.00 bis 20.00 Uhr. Dies gilt nicht
  - a) für gartenbauliche Sonderkulturen in Anwachsphasen,
  - b) wenn witterungsmäßige Verdunstungsverluste weitgehend auszuschließen sind. Dies ist bei Temperaturen unter 15 °C im Schatten der Fall; das gleiche gilt, wenn Gießwagen oder Tröpfchenbewässerung eingesetzt werden.

Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen sind verpflichtet, schadhafte Stellen an ihren Wasserversorgungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. Sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann.

Krankenhäusern, Kur- und Pflegeanstalten, medizinischen Bädern, Untersuchungsstellen und Forschungseinrichtungen ist die Wasserentnahme und -verwendung in dem für die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Umfang erlaubt.

Soweit eine Verwendung von Wasser zulässig und nicht durch von den obenstehenden Verboten erfasst ist, ist nach Möglichkeit Wasser zu verwenden, welches nicht aus dem öffentlichen Versorgungsnetz (z.B. aus Zisternen oder aus privaten Brunnen) entnommen wird.

- II. Der Trinkwassernotstand gilt auf Dauer bis zum Widerruf.
- III. Der Trinkwassernotstand und die damit einhergehenden Verbote (siehe Punkt I) gelten für das gesamte Stadtgebiet/ die gesamte Gemarkung der Stadt Langen.
- IV. Die Zuwiderhandlung gegen die bestehenden Verbote, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche nach § 77 Abs. 2 des HSOG i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bei vorsätzlichem Handeln mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro bei fahrlässigem Handeln bis 2.500,00 geahndet wird.
- V. Die Hinweisfeststellung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, um möglichem Änderungsbedarf Rechnung tragen zu können.
- VI.** Die Hinweisfeststellung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

## **Begründungen:**

### **Zu I.)**

Ein Trinkwassernotstand liegt vor, wenn die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser gefährdet ist. Ein Notstand nach Stufe 2 liegt vor, wenn das in den Versorgungsanlagen bereitgestellte Wasser zur Wasserversorgung des Stadtgebietes oder eines Teilgebietes nicht ausreicht.

In der 25. & 26. Kalenderwoche, lag der Wasserverbrauch an mehreren Tagen mehr als 20% über den üblichen Tagesspitzenverbräuchen von durchschnittlich 80% des in den Versorgungsanlagen bereitgestellten Wassers zur Wasserversorgung des Stadtgebietes. Da die Wetterprognosen des Deutschen Wetterdienstes für die nächsten Wochen weitere Warmwetterperioden mit sehr hohen Temperaturen (teils über 38 Grad) vorausgesagt haben und dadurch auch weiterhin mit Tagespitzenverbräuchen von Trink- und Brauchwasser von über 100% zurechnen ist, reicht das in den Versorgungsanlagen bereitgestellte Wasser zur Wasserversorgung des Stadtgebietes nicht weiter aus und die Trinkwassernotstandsstufe 2 liegt vor.

### **Zu II.)**

Auf Grund der Wetterprognosen des Deutschen Wetterdienstes ist vorerst nicht mit Abkühlung oder flächigem, starken Niederschlag zu rechnen, sodass die Gefahr für Trinkwasserknappheit nicht vorhersehbar oder zeitlich begrenzt sein kann. Weiterhin werden die Trink- und Brauchwasserreserven der Stadt Langen bereits eingesetzt sowie dadurch gemindert und es ist nicht abzusehen bis wann diese wieder in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

### **Zu III.)**

Da das geförderte Trinkwasser für das gesamte Stadtgebiet vorgesehen ist, muss ebenfalls das gesamte Stadtgebiet (Gemarkung Langen) den Wasserverbrauch senken um die Wasserknappheit nicht zu verschärfen. Eine Ausnahme Einzelner oder von Stadtteile ist nicht vorgesehen, da das gesamte Stadtgebiet und somit jeder Einzelne an das Trinkwassernetz und die Wasserreserven der Stadt Langen durch den Versorger (Stadtwerke Langen) in gleichermaßen angeschlossen sind.

### **Zu IV.)**

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 68 – 70 i.V.m. § 16 Abs. 3 Nr. 1 – 4 der Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Langen (Hessen) handelt ordnungswidrig, wer gegen die Verbote des § 16 Abs. 3 Nr. 1 – 4 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des HSOG i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bei vorsätzlichem Handeln mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis höchstens 5.000,00 Euro, bei fahrlässigem Handeln von 5,00 Euro bis höchstens 2.500,00 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden, nach § 18 Abs. 2 der Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Langen (Hessen).

### **Zu V.)**

Sobald die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 der Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Langen (Hessen) nicht weiter vorliegen, wird diese Bekanntmachung widerrufen.

### **Zu VI.)**

Die Hinweisfeststellung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde, Südliche Ringstr. 80, 63225 Langen (Hessen), eingelegt werden.

Langen, 23.06.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Werner', is written over a faint, illegible stamp or background text.

Prof. Dr. Jan Werner  
Bürgermeister